



An die Vorsitzende
des Innenausschusses
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Angela Erwin

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/503**

A09, A20

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Kommunikation und IT-Sicherheit im Falle eines Katastrophenfalles durch einheitliche Planbarkeit sicherstellen“ (LT-Drucksache 18/2564)

27.04.2023

Sehr geehrte Frau Erwin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Städtetag NRW
Alice Balbo
Referentin
Telefon 0221 3771-650
alice.balbo@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 37.12.45 D

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Die Gewährleistung des Schutzes der KRITIS vor natürlichen und anthropogenen Gefahren ist daher eine Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge.

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefling
Referent
Telefon 0211 300491-120
c.wiefling@lkt-nrw.de
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 38.30.00

Von besonderem Interesse ist insofern die Stärkung der Resilienz von Infrastruktursystemen. Die antragstellende Fraktion richtet in diesem Zusammenhang den Fokus auf die Gewährleistung der Kommunikation sowie der IT-Sicherheit im Falle eines Katastrophenfalles, welcher insbesondere durch einen Stromausfall oder einen Cyberangriff eingetreten ist.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen und die Steigerung ihrer Resilienz immer mehr in den Fokus rücken. Im Bereich der IT-Sicherheit ist dies nicht neu und seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BIS) sind bereits KRITIS-Sektoren definiert und diverse Standards zur IT-Sicherheit und zum Business Continuity Management (BCM) formuliert worden.

Art und Umfang der Vorsorgemaßnahmen in Kreisen und kreisfreien Städten sind bisher abhängig von der jeweiligen finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit. Insoweit wäre – wie auch für viele andere Bereiche des Katastrophenschutzes – landesweit einheitliche Vorgaben für den Ausfall kritischer Infrastruktur aus Sicht der unteren Katastrophenschutzbehörde zu begrüßen. Insbesondere ist es notwendig, frühzeitig Leitfäden und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von Erlassen, Verordnungen und Gesetzen zu erhalten. Zentrale Voraussetzung für Vorgaben des Landes im Sinne des § 5 Abs.5 BHKG ist eine entsprechende finanzielle Unterstützung.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Forderungen des Antrags wie folgt Stellung:

Etablierung eines Cyber-Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen

Übergeordnetes Ziel im Umgang mit Cyber-Gefahren ist es, gravierende Ausfälle kritischer Dienstleistungen und damit erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden bzw. zu mindern.

Der Grundgedanke eines sog. Cyber-Hilfswerks ist insoweit, dass – ähnlich wie beim „klassischen“ THW – auf ehrenamtlich tätige, freiwillige Helfer zurückgegriffen wird, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten oder auf Basis privat erworbener Kenntnisse in der Lage sind, bei der Bewältigung von Cyberattacken Hilfe zu leisten.

Die antragsstellende Fraktion greift Überlegungen auf, die bereits auf der Bundesebene diskutiert werden. Wir halten die Überlegungen der Gründung eines landeseigenen Cyber-Hilfswerks NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Erwägungen für verfrüht.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, dass die Kompetenzen des THW in der Cybersicherheit erweitert werden sollen. Es ist naheliegend, dass insoweit auf ein Konzept der AG KRITIS aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen wird. In diesem Konzept werden die Gefahren eines großflächigen Ausfalls von IT-Systemen und die zur Bekämpfung einer solchen Gefahr derzeit verfügbaren Kapazitäten beschrieben, zu denen insbesondere das allerdings nur mit wenigen Personen besetzte *Mobile Incident Response Team* (MIRT) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gehört; außerdem werden Vorschläge unterbreitet, wie die Gefahrenabwehr im IT-Bereich verbessert werden kann.

Weiterhin bietet das Land den Kommunen bereits CERT-Dienstleistungen an und beabsichtigt zudem, das Leistungsspektrum noch auszuweiten. Derzeit werden den Kommunen durch das CERT NRW – als Ergänzung zu den Eigenleistungen der Kommunen – Warn- und Informationsmeldungen, über die das CERT NRW verfügt, bereitgestellt (Kommunalen Warn- und Informationsdienst – KWID). Perspektivisch ist geplant, ein MIRT für Kommunen in NRW einzurichten. Es soll ein vorhandenes Schadensreaktionsteam vor Ort bei einem Sicherheitsvorfall unterstützen und Hilfestellung durch sein fachlich ausgebildetes Personal anbieten. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde die Notwendigkeit der Einrichtung eines Kommunal-CERTs in NRW als zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen bei IT-Sicherheitsvorfällen bekräftigt, um Schaden von den Kommunen abzuwenden.

Das Konzept der AG KRITIS enthält Vorschläge zur theoretischen und praktischen Ausbildung der künftigen Helferinnen und Helfer, insbesondere durch Übungen. In Fragen der Rechtsform, der Haftung, der Versicherung, der Freistellung sowie des Aufbaus soll sich das dort vorgeschlagene Cyber-Hilfswerk an den für das THW geltenden Vorgaben orientieren. Der Einsatz des Cyber-Hilfswerks soll nur durch Behörden und nur, nachdem offiziell eine Notlage festgestellt wurde, erfolgen können. Behörden, die den Einsatz anordnen könnten, wären etwa das Bundesministerium des Innern, das BSI oder auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Einen unmittelbaren Zugriff der kreisfreien Städte und Kreise als untere Katastrophenschutzbehörden auf das Cyber-Hilfswerk sieht das Konzept nicht vor.

Ob und inwieweit dieses Konzept seitens des Bundes aufgegriffen wird, ist derzeit allerdings noch unklar. Absehbar scheint lediglich zu sein, dass der Bund keine neue Organisation schaffen will, sondern das Cyber-Hilfswerk in das THW integrieren möchte. Unklar ist ferner die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von BSI und Cyber-Hilfswerk. Das BSI erprobt derzeit in einer Pilotphase ein Cybersicherheitsnetzwerk (CSN), das kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie auch Bürgerinnen und Bürgern – nicht aber Behörden – bei IT-Vorfällen Hilfe vermitteln soll. Das CSN ist ein freiwilliger Zusammenschluss von qualifizierten Expertinnen und Experten für eine Vorfallobearbeitung, die sich bereit erklären, ihre individuelle Expertise und ihr individuelles Knowhow zur Behebung von IT-Sicherheitsvorfällen zur Verfügung zu stellen und mitteilen, die IT-Sicherheitslage in Deutschland zu verbessern. Durch die Übernahme reaktiver Tätigkeiten sollen IT-Sicherheitsvorfälle erkannt und analysiert werden, um das Schadensausmaß zu begrenzen sowie weitere Schäden abzuwenden. Dabei kann die Unterstützung je nach Vorfall- und Zielgruppe unterschiedlich ausfallen.

Zudem stößt das angestrebte Cyber-Hilfswerk auf Landesebene auf Bedenken, da Cyberangriffe oftmals durch grenzüberschreitende Aktionen gekennzeichnet sind. Notwendige Verstärkungen wie beim THW könnten nicht gebündelt werden. Fachgruppen im Technischen Hilfswerk sind bundesweit organisiert. Ihr Vorteil ist, viele Ressourcen bundesweit bedarfsorientiert nachziehen und modular einsetzen zu können. Ein Cybersicherheitsteam wäre hochspezialisiert und bedürfte vieler Fachkräfte, die es am Markt kaum gibt. Würden sie ehrenamtlich gewonnen, kämen sie vermutlich aus Unternehmen mit gleichem Produktportfolio. Fraglich ist deshalb, ob diese Unternehmen ihren Angestellten für eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Freistellung erteilen würden, wenn man hier staatlich im gleichen Bereich tätig wird.

Als sinnvoll wird eine hauptamtliche Task Force als Bestandteil des bestehenden CERT.NRW erachtet, die Kommunen im Krisenfall beraten und unterstützen würde. Damit könnte vermieden werden, dass Kommunen spezialisierte, auf dem Markt ohnehin kaum verfügbare Kräfte rekrutieren, die im Idealfall nur selten benötigt und an anderen Stellen fehlen würden.

Cyber- und IT-Sicherheit muss – wie durch das BSI bereits angestoßen – verbindlich für alle Sektoren der kritischen Infrastrukturen vorgeschrieben werden. Das vom BMI vorgesehene KRITIS-Dachgesetz sollte in diesem Zusammenhang bald mehr Klarheit schaffen.

Erstellung eines Masterplanes für einheitliche Standards für die Ausarbeitung von Katastrophenschutzplänen

Die bisherige Breite und Tiefe der geplanten Vorsorgemaßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte ist unter anderem abhängig von der jeweiligen kommunalen Topografie, der Besiedlungsdichte, örtlichen Besonderheiten, aber auch der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit sowie gesetzter planerischer und politischer Prioritäten. Insoweit wäre eine landesweite Vereinheitlichung der Planungsvorgaben grundsätzlich zu begrüßen. Eng verbunden damit ist eine auskömmliche Finanzierung der Vorsorgemaßnahmen. Diese sind konsequenterweise im Sinne des § 5 Abs. 5 BHKG als zentrale Maßnahmen des Landes anzusehen und zu finanzieren.

Muster-Katastrophenschutzpläne existieren bereits. Diese sind jedoch eher wissenschaftlich und abstrakt angelegt. Im Grundsatz müssen die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Verwaltungen gemeinschaftlich Bedarfspläne aufstellen. Ein Masterplan nur für die Gefahrenabwehr wäre zu kurz gedacht. Insgesamt sind differenzierte Vorgaben für Kreise und kreisfreie Städte notwendig. Insbesondere in eher ländlich geprägten Regionen mit einem hohen ehrenamtlichen Anteil von Einsatzkräften sind Vorgaben u. U. komplexer und vielschichtiger in der Umsetzung, als in Städten mit „Berufsrettern“.

Sachgerechter und erforderlich sind dagegen Muster für Katastrophenschutzbedarfspläne. Ohnehin legt der Koalitionsvertrag der Landesregierung unter anderem fest, dass Kreise und kreisfreie Städte künftig Katastrophenschutzbedarfspläne erstellen und Krisenstäbe mit entsprechend fortgebildeten Personal vorhalten sollen. Die sich daraus ergebenden Personalmehrbedarfe treten zu den Mehrbedarfen hinzu, die ohnehin für den Bereich des Katastrophenschutzes gelten. Insbesondere nach den Hochwasserereignissen im Juli 2021 ist der Katastrophenschutz stärker in den Fokus gerückt. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben im Sensibilisierungserlass des Ministeriums des Innern vom 29.07.2022 zu „Vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen einer möglichen Gas-/Energienangellage“ erwähnt. Die Vorgaben im Sensibilisierungserlass gehen weit über das hinaus, was Grundlage der Katastrophenschutzplanung der unteren Katastrophenschutzbehörden ist.

Die Finanzierung der für die zivile Verteidigung oder den Katastrophenschutz dringend benötigten zusätzlichen Stellen können die Kommunen nicht alleine stemmen. Wir sehen das Land in der Verantwortung, die Kreise – die ihrerseits nicht auf hauptamtliche Kräfte eigener Feuerwehren zugreifen können – sowie im Übrigen die kreisfreien Städte zu unterstützen und durch ein entsprechendes Förderprogramm in die Lage zu versetzen, (zweckgebunden) zusätzliches Personal zur Bewältigung der aktuellen und weiterhin anstehenden Herausforderungen im Bevölkerungsschutz zu gewinnen.

Etablierung von sog. „Katastrophenschutzleuchttürmen“

Bei flächendeckenden Stromausfällen nehmen sog. „Katastrophenschutzleuchttürme“ eine zentrale Funktion ein. Diese werden in den Kreisen in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geplant und eingerichtet und sollen im Notfall der Bevölkerung als Anlaufstelle für Informationen und Hilfsangebote dienen. Zusätzlich erforderlich sind Informationskampagnen vor Ort, um die Bürgerinnen und Bürger angemessen zu informieren und ihnen Hilfestellungen für Vorsorge- und Selbsthilfemaßnahmen zu geben. Dabei bedarf es einer klaren (auch begrifflichen) Trennung zwischen dem Leuchtturm als Anlaufpunkt für die Bevölkerung für die Themen Notruf, erste Hilfe und Lageinformation und anderen Einrichtungen zum Aufenthalt. Leuchttürme sind nicht unbedingt dazu gedacht, einen langfristigen Aufenthalt von Personen zu gewährleisten.

Hervorzuheben ist zudem, dass die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der sog. „Katastrophenschutzleuchttürme“ auf der Ebene der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt. Dabei kommt den Kreisen die Rolle zu, ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit ihrer Expertise bei der Planung und Errichtung zu unterstützen. Denn mit Blick auf große Flächenkreise kann die Kreisebene schon rein faktisch nicht die Verantwortung für die Errichtung solcher Leuchttürme übernehmen.

Eine Rahmenempfehlung, ggf. unterschieden nach den Größenklassen von Städten und Gemeinden, die gewisse Mindeststandards für die Einrichtung solcher Strukturen beschreibt, wäre für uns grundsätzlich vorstellbar. So könnte eine gewisse Einheitlichkeit sichergestellt werden, zumal derzeit jede Kommune aufgrund ihrer eigenen Leistungsfähigkeit sowie personeller Möglichkeiten andere Schwerpunkte setzt, so dass für die Bevölkerung nicht klar ist, welche Leistungen flächendeckend angeboten werden.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass es bereits bestehende Strukturen und Konzepte gibt, welche über die Leuchttürme hinausgehen. Vor allem in Vorbereitung einer möglichen Gasmangellage im vergangenen Frühjahr haben viele Städte und Gemeinden hier Überlegungen und Strategien getroffen. Ein Beispiel hierfür sind die KIEZ (KrisenInformationsErsthilfeZentren), welche in Zusammenarbeit der Städte Leverkusen und Bochum sowie dem Märkischen Kreis entstanden sind. Die Aufgaben der KIEZ umfassen dabei: Information der Bevölkerung, Notrufabgabe, Polizei vor Ort, Sanitätsdienst vor Ort (medizinische Erstver-

sorgung), Einsatzleitung bei kleineren Lagen, Anlaufstelle für Spontanhelfer, Notversorgung der Bevölkerung vor Ort mit Frischwasser, Versorgungspunkt für eigenes Personal, Unterbringung nicht selbsthilfefähiger Personen, ggf. Notapotheken (Medikamentenausgaben) und Lager- und Reserveflächen.

Sog. „Katastrophenschutzleuchttürme“ und Kommunikation im Katastrophenfall

Die sog. „Katastrophenschutzleuchttürme“ sollten ausschließlich als Notanlaufstelle zur Übermittlung von Hilfeersuchen an Organisationen der Gefahrenabwehr fungieren. Eine Kommunikation der einzelnen "Leuchttürme" untereinander sowie eine Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden und Gebietskörperschaften sollte sichergestellt sein und somit auch die Nutzung des PASS-Systems, um das Auffinden von und den Kontakt zu verloren geglaubten Angehörigen zu erleichtern. Ob weitere Aspekte wie die Versorgung mit Lebensmitteln oder Frischwasser an einem „Leuchtturm“ umgesetzt werden können, kann nur im Einzelfall örtlich entschieden werden. Die Kombination von „Leuchttürmen“ mit Wärmeinseln bietet einerseits organisatorische Vorteile und schont personelle Ressourcen. Da die ausgewählten Örtlichkeiten aber vielfach Einrichtungen der Gefahrenabwehr sind, ist andererseits örtlich zu prüfen, ob die originäre Funktion uneingeschränkt weiter möglich bleibt oder Hilfe- und Schutzsuchende unangemessen eingeschränkt oder gefährdet wird.

Satelliteninternet mit Hotspotfunktion muss in einer Katastrophe/Krisensituation nicht prioritär der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig ist die Kommunikation der Sicherheitsbehörden. Auch Satelliteninternet hat nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit, ist ebenso stör- und sabotageanfällig (Wetter, Überlastung, Angriff auf Satelliten etc.) und dazu noch kostenintensiv. Vielmehr sollten Projekte, wie beispielsweise die Vernetzung der Notfallpunkte in Berlin durch das BMBF im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ weiterverfolgt werden und als Blaupause dienen.

Bei allen vorgenannten Aspekten ist die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung stärker in den Fokus zu stellen und zu fördern. Dies beinhaltet auch, klar die Grenzen staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in solchen Fällen zu benennen.

Krankenhäuser sollten auch in solchen Situationen über eine zentrale Stelle wie die dafür vorgesehene Leitstelle erreichbar sein. Die direkte Kommunikation mit sog. Leuchttürmen würde die Kommunikationsfähigkeit überfordern. Vielmehr sollte sichergestellt sein, dass der Rettungsdienst aus den Leitstellen heraus erreichbar ist.

Sog. „Katastrophenschutzleuchttürmen“ und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen

Die Forderung, an den sog. „Katastrophenschutzleuchttürmen“ sollten generell pflegebedürftige Menschen versorgt werden können, ist nachvollziehbar, stößt jedoch auf Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzbarkeit. Weder wäre bei einem tatsächlichen Blackout die notwendige Anzahl an Pflegefachkräften zeitnah verfügbar, noch wären (notstromversorgte) Leuchtturminfrastrukturen in entsprechender Größe vorhanden, welche eine solche Aufgabe bewältigen könnten. Ziel in einer derartigen Situation kann somit nur sein, dass bestehende Pflegeeinrichtungen im Katastrophenfall ihren Betrieb flächendeckend aufrechterhalten können. Unabhängig davon, dass für die unteren Katastrophenschutzbehörden keine Rechtspflicht besteht, den Betreibern kritischer Infrastrukturen bzw. vulnerabler Einrichtungen Notstromaggregate o.ä. zur Verfügung zu stellen, wäre das für die unteren Katastrophenschutzbehörden angesichts der Vielzahl solcher Einrichtungen auch in tatsächlicher Hinsicht nicht leistbar. Insofern ist unseres Erachtens zwingend erforderlich, dass vulnerable Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der sozialen Betreuung, Dialysepraxen etc.) gesetzlich verpflichtet werden, für den Fall eines Energiemangels oder -ausfalls eigene vorbereitende Vorsorgemaßnahmen (u. a. eigene Vorratshaltung, Katastrophenschutzplanung, Notstromversorgung) zu treffen.

Im Kontext des 3-Säulen-Krisenbewältigungsprogramms hat die Landesregierung bereits Haushaltsmittel in Höhe von rund 39,5 Mio. Euro für die Förderung des Aufbaus von Notstromversorgungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe bereitgestellt. Denn die Einrichtungen verfügen in der Regel nicht über entsprechende Notstromversorgungen. Durch die aktuellen Krisen bedingt, ist die Nachrüstung mit entsprechenden Anlagen notwendig, um Versorgung und Pflege auch im Falle eines Blackouts zu gewährleisten.

Etablierung von Satelliteninternet

Der vorliegende Antrag greift die Versorgung und Unterstützung mit Satelliteninternet mehrfach auf. Die Etablierung redundanter Systeme, die einer zuverlässigen und flächendeckenden Kommunikation dienen sollen, ist grundsätzlich sachgerecht. In diesem Zusammenhang ist die Bereitstellung von Landesmitteln für Satellitentelefone im Kontext des 3-Säulen-Krisenbewältigungsprogramms zu begrüßen. Ziel ist die Ausstattung und Erreichbarkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden sowie als Redundanz und um gleichzeitig mit dem Land oder/und der Bezirksregierung und der Kommune zu sprechen. Die Beschaffung und Einrichtung von Satellitentelefonen stellen damit einen äußerst wichtigen Baustein bei der Härtung der Kommunikationsfähigkeit dar.

Gleichwohl wird – insbesondere aufgrund von Rückmeldungen von Satellitennetzbetreibern und nachgelagerten Technikspezialisten – zu bedenken gegeben, dass insbesondere bei einem flächendeckenden Stromausfall kein Satelliteninternet mehr funktionieren wird. Das System Starlink als das „führende“ Satelliteninternet ist bei einem Blackout dysfunktional, da dort ebenfalls IP-basierte terrestrische Leitungen genutzt werden müssen, die nicht mit Notstrom unterstützt werden können. Gleiches gilt auch für das dem Mobilfunk zugehörige Internet. Die Kommunikationsfähigkeit der Bevölkerung untereinander kann zudem in einer derartigen Katastrophensituation wie einem Blackout kein primäres Ziel sein.

Aufbau eines zentralen Informations- und Datenmanagements „Bevölkerungsschutz“

Der Aufbau eines zentralen Informations- und Datenmanagements „Bevölkerungsschutz“ ist bereits im Rahmen des Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) im BBK vorgesehen. Hier muss, wie bereits von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, die kommunale Ebene mit einbezogen werden müsste. Die Landesregierung hat bereits einen Vertreter in das GeKoB entsandt. Die kommunalen bitten das Land, über die Schritte und Verabredungen im GeKoB regelmäßig informiert zu werden, so wie das andere Länder bereits praktizieren.

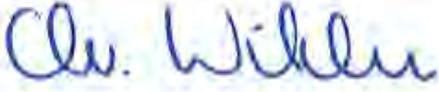
Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und Entwicklung einer einheitlichen und modernen Kommunikationsstrategie

Die Stärkung und Vereinheitlichung der Risiko- und Krisenkommunikation, die Entwicklung von Vorsorgemaßnahmen gemeinsam mit der Bevölkerung und die Förderung der Bereitschaft, Vorsorgemaßnahmen umzusetzen, werden als sehr sinnvoll und wünschenswert erachtet. Nur so können im Katastrophenfall stadt- und kreisgrenzenübergreifend einheitliche Informationen und Warnungen erfolgen.

Dringende Zielsetzung muss zudem sein, die Selbsthilfefähigkeit und Resilienz der Bevölkerung auf ein Level anzuheben, welches den Bevölkerungsschutz sachgerecht entlastet. Dazu bedarf es einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit sowie einer entsprechenden Einbindung in schulische Curricula.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen